Beglaubigte Abschrift

Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 37 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 37 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf das Teilgebiet des Stadtkreises Münster zwischen Hüfferstraße und Roxeler Straße beiderseits der Hittorfstraße bezw. ostwärts der Straße Am Schloßgarten bis zum Schloßgraben und westlich des Rottendorffweges, sowie der Sertürnerstraße von Haus Nr. 17 bis zur Hittorfstraße und der beim Haus Sertürnerstraße 17 zur Hüfferstraße abzweigenden Verbindungsstraße. Der Wirkungsbereich des Plangebietes ist im Durchführungsplan durch einen grauen Farbstreifen festgelegt und kenntlich gemacht.

Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 6.2.1950 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

In Anlehnung an die im Leitplan und zugehörigem Erläuterungsbericht enthaltenen Grundsätze und Erwägungen ist vorgesehen, die Einmündung der Hittorfstraße in die Roxeler Straße aus verkehrstechnischen und auch aus städtebaulichen Erwägungen heraus in Anpassung an die alte gestreckte Führung zügig zu gestalten, so daß damit die bisherige gabelförmige zweiteilige Straßeneinmündung entfällt. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Profilraumes für die Roxeler Straße ist an dieser Stelle gleichzeitig die erforderliche Erbreiterung dieser Straße I. Ordnung Nr. 581 vorgesehen, und zwar in Anpassung an den in Richtung zur Wilhelmstraße bereits sichergestellten Breitenbedarf dieser Straße.

Weiterhin sind Straßen- und Baulinien für die Hittorfstraße, die Straße Am Schloßgarten, für den Rottendorffweg und die innerhalb des Plangebietes ganz oder teilweise vorhandenen und auch neu vorgesehenen Aufschließungsstraßen und Fußwegverbindungen festgelegt, einschließlich öffentlicher und privater Grünflächen.

Die Gesamtbreiten und vorgesehenen Profile der neuen Straßen und Wegeverbindungen sind im Durchführungsplan ersichtlich. Diese neuen Anlagen passen sich hinsichtlich der Höhenlage den vorhandenen Straßenzügen an, für die infolge des allgemeinen ebenen Geländes merkliche Höhenunterschiede nicht bestehen.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Enteignung nach den allgemeinen enteignungsrechtlichen Vorschriften (Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 - GS. S. 221 - und Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 16.7.1922 - GS. S. 211 -) vorgesehen, soweit Bemühungen wegen eines freihändigen Flächenerwerbes nicht zum Ziele führen.

Der Ausbau der neuen und der zu erbreiternden Straßen wird nach Rechtskraft des Durchführungsplanes erfolgen, soweit der hierzu erforderliche Flächenbedarf und die Ausbaumittel sichergestellt sind und die Verkehrslage den Ausbau unvermeidbar macht.

C. Schätzung der Kosten

Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaukosten ist die Stadt Münster. Die Höhe der entstehenden Kosten sind schätzungsweise wie folgt ermittelt:

1.)	Grunderwerb einschl. Gebäudeentschädigung:		95 000,-- DM
2.)	Verfahrenskosten einschl. Vermessung:		7 200,-- DM
3.)	Räumung:		15 000,-- DM
4.)	Straßenausbau einschl.Versorgungsleitungen:		
	a) Stromversorgung:		
	Hochspannungskabel	12 500,--	
	Niederspannungsnetz	42 600,--	
	Betriebsfernsprechkabel	3 250,--	
	2 Transformatorenstationen	36 000,--	94 350,-- DM
	b) Gasversorgung:		
	Gashauptrohrleitungen		11 780,-- DM
	c) Wasserversorgung:		
	Wasserhauptrohrleitungen		18 670,-- DM
	d) Straßenausbau:		
	Schmutz- und Regenwasserkanal:		
	Roxeler Straße	70 000,--	
	Hittorfstraße	28 000,--	
	für die neue Straße innerhalb des Plangebietes	52 000,--	
	Rottendorffweg	14 000,--	
	Am Schloßgarten	16 000,--	
	Regenwasserkanal Verbindungsstraße zwischen Hittorfstraße und Straße Am Schloßgarten	3 000,--	
	Straßenoberbau:		
	Roxeler Straße	100 000,--	
	Hittorfstraße	75 000,--	
	Rottendorffweg	14 000,--	
	erbreiterte Hüfferstraße	6 000,--	
	Am Schloßgarten	59 000,--	
	sonstige Verbindungswege und Stichstraßen	98 000,--	535 000,-- DM
		insgesamt:	777 000,-- DM

Soweit Kosten für die Schaffung von Anschlüssen für die Hausversorgungsleitungen entstehen, gehen diese zu Lasten der jeweiligen Bauherrn und sind im vorstehenden Kostenplan nicht enthalten.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 8. Oktober 1956 beschlossen

Münster (Westf), den 12. Oktober 1956

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:

(L.S.) gez. Dr. Busso Peus
Oberbürgermeister

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 26. Oktober bis 23. Nov. 1956 offengelegen.

Münster (Westf), den 24. November 1956

(L.S.) gez. Bohle
Städt. Obervermessungsrat

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 1. bis 29. März 1958 erneut offengelegen.

Münster (Westf), den 31. März 1958

(L.S.) gez. Bohle
Städt. Obervermessungsrat

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

Münster, den 17. Juli 1958

(Jacobs)
Techn. Stadtamtmann

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) ist mit Verfügung vom 7. August 1958 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 7.8.1958
Der Regierungspräsident
34 IV - 211 e - 392.58
Im Auftrage:

REGIERUNGSPRÄSIDENT 20 MÜNSTER